

VEREINSSTATUTEN

§1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines¹

(1) Der Verein führt den Namen

1. USC Traun

oder

1. Union Sportclub Traun

(vormals: Erster Union Schwimmclub Traun)

und besteht aus mehreren Sektionen.

- (2) Er hat seinen Sitz in Traun und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet der Stadtgemeinde Traun.
- (3) Der 1. USC Traun ist Mitglied der SPORTUNION Österreich sowie der SPORTUNION Oberösterreich und erkennt deren Statuten an.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Der 1. USC Traun ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.
- (2)
- (a) Ziel ist die Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf ethische Werte und Gleichbehandlung aller Menschen.
- (b) Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.
- (3) Folgende Sportzweige werden betrieben:
Schwimmen, Eiskunstlaufen, Synchronized Skating, Triathlon, Gymnastik, Ausgleichssport und nach Bedarf weitere Sportarten.

¹ In den vorliegenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum als Ansprache verwendet. Diese Formen beziehen sich ausdrücklich auf Personen jeglichen Geschlechts.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck wird erreicht durch: Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen bzw. das Können der Vereinsmitglieder repräsentieren.
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art in digitaler oder gedruckter Form.
- (5) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer (sozialer) Medien aller Art.
- (6) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (7) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

§4 Aufbringung der Mittel

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (8) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.

- (9) Einnahmen aus Kursen und Sportveranstaltungen

§5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitglieder sind
 - (a) Ordentliche
 - (b) Außerordentliche
 - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, welche die Vereinsstatuten anerkennen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die jeweilige Sektionsleitung oder die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen oder die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Gegenleistung fördern.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (z.B. Ehrenobmann, Ehrenbeirat, etc.) verbunden sein kann.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit und bei natürlichen Personen durch Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch einen freiwilligen Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher (elektronischer) Form jederzeit möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder der Vereinsleitung nicht Folge leistet.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Die Vereinsleitung kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionärinnen/Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.
Im Falle derartiger Ausschlüsse verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seine Mitglieder mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort.
- (5) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt und erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag der Vereinsleitung beschlossen werden.
- (7) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft (Sektionszugehörigkeit) teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Vereinsleitung die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Vereinsleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsleitung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (7) Alle Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.
- (8) Alle Mitglieder und aktiven Sportler verpflichten sich zur Einhaltung aller relevanten Dopingbestimmungen und Gesetze (siehe §18).
- (9) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen und -verbänden oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- (10) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie der Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die

Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale Dach- und Fachverbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.

- (11) Weiter stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder die/den jeweilige/jeweiligen Fotografin/Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. der/dem jeweiligen Fotografin/Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung die Vereinsleitung schriftlich (elektronisch) zu informieren.
- (12) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können von der Vereinsleitung per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichen Aushangs oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt. Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind jedoch ausschließlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) zu übermitteln.

§8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - (a) Generalversammlung
 - (b) Vereinsleitung
 - (c) Rechnungsprüfer
 - (d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§9 Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:
 - (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - (c) Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und mindestens zweier Rechnungsprüfer
 - (d) Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
 - (e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - (f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
 - (g) Statutenänderungen
 - (h) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre in der Regel zwischen 1. März und 31. Mai stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 5 lit. a-c, f), durch einen Rechnungsprüfenden (Abs. 5 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 5 lit.e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung, Wahlvorschläge zur Vereinsleitung und für Rechnungsprüfende bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich, per Post oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung

aufzunehmen bzw. in der Generalversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens zwei ordentlichen oder mindestens fünf außerordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind. Wahlvorschläge müssen jedoch jedenfalls von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein, andernfalls sind diese nicht zuzulassen.

- (5) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die am Tag der Generalversammlung das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Statuten nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Grundlegende Änderungen der Statuten sind sowohl der zuständigen Vereinsbehörde als auch dem SPORTUNION Landesverband schriftlich anzuzeigen.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt, von der Vereinsleitung beschlossen wird, oder von den Rechnungsprüfenden verlangt wird.

§10 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
 - (a) Dem Obmann und seinen allfälligen Stellvertretern
 - (b) Dem Schriftführer und seinen allfälligen Stellvertretern
 - (c) Dem Kassenführer und seinen allfälligen Stellvertretern
 - (d) Den Sektionsleitern und deren allfälligen Stellvertretern
 - (e) Dem Organisationsreferenten und seinen allfälligen Stellvertretern
 - (f) Sonstigen von der Generalversammlung gewählten Vereinsfunktionären
- (3) Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich, per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder eines Rechnungsprüfenden erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, welcher der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist.

Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann der Verein vom Mitglied Schadenersatz einfordern.

- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (7) Bei Ausfall eines Mitgliedes der Vereinsleitung übernimmt der entsprechende Stellvertreter solange dessen Funktion bis die Vereinsleitung über die Besetzung eine mehrheitliche Entscheidung trifft. Dies gilt auch für die Funktion des Obmannes.

§11 Aufgaben der Vereinsleitung

- (1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - 1. Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Tätigkeitsberichte und der Rechnungsabschlüsse
 - 2. Vorbereitung der Generalversammlung
 - 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 5. Festsetzung von Abgaben und Gebühren in Absprache mit den jeweiligen Sektionen
 - 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 7. Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung der Sektionsleitung in Absprache mit den jeweiligen Sektionen
 - 8. Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung
 - 9. Aufnahme und Freistellung von Mitarbeitern
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

- (5) Die Mitglieder der Vereinsleitung dürfen gegenüber dritten Personen keine Auskünfte zu den Finanzen des Vereins erteilen, sofern dies nicht in den Vereinsstatuten vorgeschrieben oder vom Vorstand genehmigt wird.

§12 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

- (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinsstatuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann – bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- (2) Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit den Stellvertretern den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassenführers ist gemeinsam mit den Stellvertretern die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfenden verbindend vorzulegen.
- (4) Den Sektionen ist es freigestellt über (3) hinaus eigene Finanzen zu verwalten. Für diesen Fall müssen die Abrechnungen zum Jahresende binnen einer zwei Wochenfrist dem Kassenführer bzw. seinem Stellvertreter in elektronischer Form übermittelt werden. Bei Rückfragen ist dem Vereinsvorstand volle Einsicht in alle Unterlagen und Belege zu gewähren.
- (5) Der Sektionsleitung obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit in der Sektion. Sie erarbeitet Vorschläge für die Bestellung von Trainern und erstellt die Fachberichte. Die Sektionsleitung kann weiteren Mitgliedern der Sektion unterschiedliche Aufgaben übertragen.
- (6) Dem Organisationsreferenten obliegt die Koordination und Durchführung der Veranstaltungen. Er koordiniert die Verwaltung der Geräte und Ankäufe dafür in Abstimmung mit der Vereinsleitung und den Sektionen.

§13 Die Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann und bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Kassenführer mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter.

§14 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

§15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen vier Monaten nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch die Vereinsleitung diesen zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfenden haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- (3) Die Rechnungsprüfenden sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfenden an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfende dürfen die Rechnungsprüfenden keine andere Funktion im Vorstand ausüben.

§16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter im Schiedsgericht namhaft macht. Diese beiden namhaft gemachten Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, welcher als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, den Streit zwischen den Streitteilen zu schlichten oder eine Sachentscheidung zu fällen. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist vereinsintern endgültig.

§17 Anti-Doping

- (1) Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
 1. Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
 2. Die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich.
 3. Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, fließt das gesamte Vermögen der Österreichischen Turn- und

Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der Österreichischen Turn- und Sportunion oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.

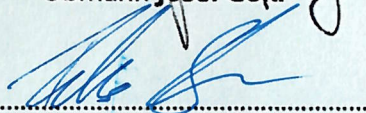
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

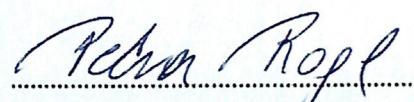
 **1. USC TRAUN**
Josef Gokl, Obmann
 +43 676 3446137
 4050 Traun, Haferstraße 3
 www.usctraun.at

----- unterschriebene Version -----

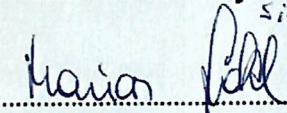

 Obmann **Josef Gokl**

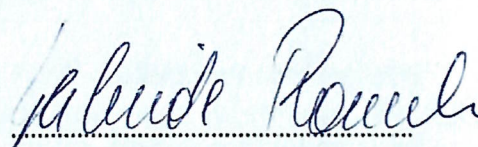

 1. Obmann Stellvertreter **Wolfgang Pammer**

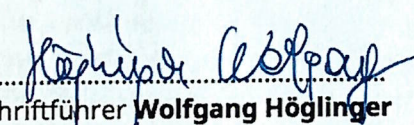

 2. Obmann Stellvertreter **Stefan Fuchs**

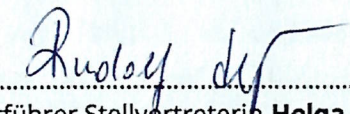

 3. Obmann Stellvertreterin **Petra Rogl**


 4. Obmann Stellvertreterin **Sibylle Blatzheim**

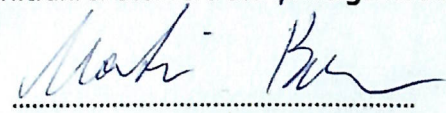

 Kassierin **Marion Gokl**


 Kassierin Stellvertreter **Gerlinde Rauch**


 Schriftführer **Wolfgang Höglinger**


 Schriftführer Stellvertreterin **Helga Rudolf**


 Organisationsreferent **Martin Hofer**


 Organisationsreferent Stellvertreter **Martin Bayer**

Für die Vereinsleitung, Traun am 20.3.2025